

§ 6 Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke zu der Satzung der Gemeinde Attenkirchen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Attenkirchen (Einbeziehungssatzung) in der Fassung der Beschlussfassung vom 02.06.2008 gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen hat in seiner Sitzung am 03.12.2007 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Attenkirchen-Hopfenstraße“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) beschlossen.
2. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) hat während der Zeit vom 18.04.2008 bis 19.05.2008 stattgefunden.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Attenkirchen hat mit Beschluss vom 02.06.2008 die Satzung unter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Die Satzung wurde am 01.10.2008 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Attenkirchen, 30.09.2008

Gemeinde Attenkirchen

Brigitte Niedermeier

Brigitte Niedermeier
Erste Bürgermeisterin



Anlagen:

Planzeichnung M 1: 1000
Begründung